Antrag um Aufnahme in die Feuerwehr Kolkwitz

Ortsfeuerwehr:	Datum:	
Name: Vorname:		
Straße, Nr.: PLZ Ort: Geb. Datum: Telefon: E-Mail-Adresse: Führerschein Kl.:	Mobiltelefon:	
Mitglied in der Jugendfeuerwehr seit: In einer anderen Freiwilligen Feuerwehr seit:		
Ort:	FF	
Dienstgrad:		
Qualifikationen:		
Ich bin Mitglied in einer privaten Hilfsorganisation oder tech. Hilfswerk oder Berufsfeuerwehr, Werkfeuerwehr. ja, welcher: nein		
Beruf: z.Z. tätig als: bei (Arbeitgeber*in): Besondere Kenntnisse:		
Ich habe die Verpflichtungserklärung (Punkt 1, Anlage1) und die "Niederschrift über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes" (Punkt 2 Anlage 1) erhalten und wurde verpflichtet.		
Ich bestätige den Aufnahmeantrag durch na 18 Jahren bitte ergänzend Unterschrift Rückseite).	chfolgende Unterschrift. Personen unter des Erziehungsberechtigten (Siehe	
Ort und Datum	Unterschrift	

Kol GG - Aufnahmeantrag -

Einverständniserklärung Erziehungsberechtigte

Der/Die Erziehungsberechtigte erklärt sein Einverständnis, dass die/der o.g., Mitglied (unter 18 Jahre) in der Feuerwehr Kolkwitz wird.

Name, Vorname:	
Ort und Datum	Unterschrift
Entscheidung über den A	ufnahmeantrag
Der Aufgabeträger hat dem Aufnahme	eantrag entsprochen. am:
Der Antragsteller wurde durch Handsoverpflichtet.	chlag zur Erfüllung der Dienstpflichten
·	am:
Ort und Datum	 Bürgermeister

Bemerkungen, Nebenabreden:

"Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBI. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBI. I S. 1942) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch § 1 Nr. 4 G v. 15.8.1974 I 1942

§ 1

- (1) Auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten soll verpflichtet werden,
- 1. wer, ohne Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches) zu sein, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig ist,
- 2. bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, einem Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig ist oder
- 3. als Sachverständiger öffentlich bestellt ist.